

BlackRock Global Funds

Vereinfachter Prospekt

15. Dezember 2011

Mischfonds

BlackRock Global Funds (die „Gesellschaft“) ist eine SICAV nach Luxemburger Recht, gegründet als offene Investmentgesellschaft, die gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassen ist. Die Gesellschaft hat eine Umbrellastruktur, die eine Vielzahl verschiedener Fonds umfasst, welche jeweils unterschiedliche Anlageportfolios enthalten.

Eingetragener Geschäftssitz: 2-4, rue Eugène Ruppert,
L-2453 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
Handelsregisternummer: B.6317

Dieser vereinfachte Prospekt enthält Angaben zu den nachfolgenden Fonds der Gesellschaft, die zur Gruppe der Mischfonds gehören:

**Global Allocation Fund
Flexible Multi-Asset Fund**

Weiterführende Angaben zu diesen Fonds sind im ausführlichen Prospekt der Gesellschaft enthalten, der ebenso wie der Jahres- und Halbjahresbericht auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich ist. Definierte Begriffe haben, sofern ihnen in diesem vereinfachten Prospekt keine Definition zugewiesen wird, die Bedeutung, die ihnen im ausführlichen Prospekt zugewiesen wird.

Anlageziele und -politik

Angaben zu Anlagezielen und -politik der einzelnen Mischfonds sowie zur Handels- und Basiswährung sind in Anhang 1 zu diesem vereinfachten Prospekt enthalten.

Alle Fonds können zu „kapazitätsbeschränkten Produkten“ werden, d.h. dass der Verwaltungsrat den Kauf von Anteilen einschränken kann, wenn dies im Interesse des Fonds und/oder seiner Anteilinhaber ist, beispielsweise, wenn ein Fonds oder eine Anlagestrategie ein Volumen erreicht, das nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, geeignete Anlagen für den Fonds zu finden, beeinträchtigen könnte. Wenn ein Fonds seine Kapazitätsgrenze erreicht, werden die Anteilinhaber entsprechend informiert und es werden keine weiteren Zeichnungen in den Fonds gestattet. Der Prospekt wird im Zuge der nächsten planmäßigen Aktualisierung entsprechend geändert. Die Anteilinhaber können jedoch weiterhin Rücknahmen aus dem betreffenden Fonds vornehmen. Für den Fall, dass ein Fonds aufgrund von Rücknahmen oder Marktentwicklungen nicht mehr die Voraussetzungen einer Kapazitätsbeschränkung erfüllt, kann der Verwaltungsrat den Mischfonds oder eine Anteilklasse wieder zur Zeichnung zulassen. Sofern nachstehend angegeben ist, dass es sich bei einem bestimmten Mischfonds um ein kapazitätsbeschränktes Produkt handelt, sind Zeichnungen in diesen Mischfonds zum Datum dieses Prospekts nicht länger zulässig. Nach dem Datum dieses Prospekts sind Informationen darüber, ob der Kauf von Anteilen eines Mischfonds diesen Beschränkungen unterliegt, beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Allgemeiner Risikohinweis

Der Wert einer Anlage und die hieraus erzielten Erträge können steigen, aber auch fallen und sind in ihrer Höhe nicht garantiert. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Hinweis auf künftige Erträge. Bei Rückgabe eines Teils oder sämtlicher Anteile erhalten Sie möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Änderungen der Wechselkurse sowie Kursbewegungen der Wertpapiere können ebenfalls dazu führen, dass der Wert einer Anlage steigt oder fällt.

Eine detaillierte Beschreibung zu Risikoprofilen und gegebenenfalls zum Einsatz von Derivaten ist im ausführlichen Prospekt enthalten. Die speziellen Risikofaktoren der einzelnen Fonds können Anhang 2 entnommen werden.

Anlegerprofil

Die Fonds stehen der breiten Öffentlichkeit zur Zeichnung zur Verfügung. Die Anteile der Fonds eignen sich insbesondere für

gut informierte Anleger, die bereit sind, die mit einer Anlage verbundenen Kapital- und Ertragsrisiken einzugehen.

BlackRock Investment Management (UK) Limited hat die einzelnen Fonds entsprechend ihrem Risiko auf einer Skala von Niedrig, Mittel, Mittel/Hoch bis Hoch angeordnet.

- ▶ Unter die Kategorie „Niedriges Risiko“ fallen Fonds, für die nur mit geringen Kapitalverlusten, jedoch mit schwankenden Erträgen gerechnet wird.

Keiner der Mischfonds fällt unter die Kategorie „Niedriges Risiko“.

- ▶ Unter die Kategorie „Mittleres Risiko“ fallen Fonds, die zwar Kapitalmarktrisiken ausgesetzt sind, deren Engagement am Aktienmarkt jedoch durch Positionen in erstklassigen Anleihen ausgeglichen wird. Unter diese Kategorie fallen:

Global Allocation Fund
Flexible Multi-Asset Fund

- ▶ Unter die Kategorie „Mittleres/hohes Risiko“ fallen Fonds, deren Vermögen den Erwartungen zufolge vollständig oder zu einem großen Teil in Aktien oder Anleihen angelegt wird, die kein erstklassiges Rating (below Investment Grade) aufweisen.

Keiner der Mischfonds fällt unter die Kategorie „Mittleres/hohes Risiko“.

- ▶ Unter die Kategorie „Hohes Risiko“ fallen Fonds, die in Schwellenländern sowie in Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung bzw. mit eng gefasstem bzw. konzentriertem Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit anlegen. Hiermit können eingeschränkte Liquidität und entsprechend höhere Ertragsschwankungen einhergehen. Unter diese Kategorie fallen:

Keiner der Mischfonds fällt unter die Kategorie „Hohes Risiko“.

Die oben stehenden Einstufungen geben Hinweise auf die mit jedem Fonds verbundenen Risiken, die Erzielung möglicher Renditen wird hiermit nicht garantiert. Sie sollen lediglich einen Vergleich mit den anderen Fonds der Gesellschaft ermöglichen. Anleger, die unsicher sind, welche Risiken für sie tragbar sind, sollten den Rat eines unabhängigen Beraters einholen.

Auflegungsdatum und Fondsperformance

Anhang 1 dieses vereinfachten Prospekts enthält Angaben zum Auflegungsdatum sowie zur Fondsperformance der einzelnen Mischfonds.

Verwendung der Erträge und Anteilklassen

Zur Zeichnung stehen verschiedene Anteilklassen mit neun unterschiedlichen Gebührenstrukturen zur Verfügung. Die Anteile sind weiter in Akkumulierungsanteile und Ausschüttungsanteile unterteilt.

Akkumulierungsanteile jeder Klasse werden auch mit der Ziffer 2 bezeichnet (z.B. Anteilklasse A2).

Ausschüttungsanteile mit monatlicher Ausschüttung werden nochmals wie folgt unterteilt:

- ▶ Ausschüttungsanteile, deren Ausschüttungen täglich berechnet werden, werden als Ausschüttungsanteile (D) und in jeder Klasse auch mit der Ziffer 1 (z.B. Anteilklasse A1) bezeichnet.
- ▶ Ausschüttungsanteile, deren Ausschüttungen monatlich berechnet werden, werden als Ausschüttungsanteile (M) und in jeder Klasse auch mit der Ziffer 3 (z.B. Anteilklasse A3) bezeichnet.
- ▶ Ausschüttungsanteile, deren Ausschüttungen monatlich auf Basis der erwarteten Bruttoerträge berechnet werden, werden als Ausschüttungsanteile (S) und in jeder Klasse auch mit der Ziffer 6 (z.B. Anteilklasse A6) bezeichnet.

Ausschüttungsanteile mit vierteljährlicher Ausschüttung werden als Ausschüttungsanteile (Q) und in jeder Klasse auch mit der Ziffer 5 (z.B. Anteilklasse A5) bezeichnet.

Ausschüttungsanteile mit jährlicher Ausschüttung werden als Ausschüttungsanteile (A) und in jeder Klasse auch mit der Ziffer 4 (z.B. Anteilklasse A4) bezeichnet.

Für die Ausschüttungsanteile (G) und die Ausschüttungsanteile (S) werden die Erträge vor Abzug von Aufwendungen ausgeschüttet (sie werden beispielsweise auch wie folgt bezeichnet: Anteilklasse A4(G)). Bei den Ausschüttungsanteilen (S) werden die Ausschüttungen entsprechend dem Ziel festgelegt, den Anteilinhabern konstante monatliche Ausschüttungszahlungen zu bieten. Bei den Ausschüttungsanteilen (S) erfolgt die Ausschüttung monatlich.

Anteilklassen, die über einen UK Reporting Fund Status verfügen, werden auch mit der Abkürzung (RF) gekennzeichnet, z.B. A5 (RF).

Der Verwaltungsrat verfolgt derzeit eine Politik der Thesaurierung und Wiederanlage sämtlicher Nettoerträge, mit Ausnahme der auf die ausschüttenden Anteilklassen entfallenden Erträge. Bei diesen ausschüttenden Anteilklassen werden im Wesentlichen alle im Berichtszeitraum erwirtschafteten Kapitalerträge abzüglich etwaiger Aufwendungen ausgeschüttet. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, ob und inwieweit Ausschüttungen sowohl aus realisierten als auch aus nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen erfolgen. Sofern ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen zahlen, die realisierte oder nicht realisierte Netto-Veräußerungsgewinne beinhalten, oder, im Falle von Fonds, die Erträge vor Abzug von Aufwendungen ausschütten, können die Ausschüttungen aus anfänglich gezeichnetem Kapital erfolgen. Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass diese Ausschüttungen je nach geltendem Steuerrecht möglicherweise steuerbares Einkommen darstellen, und sollten diesbezüglich ihren eigenen Steuerberater zu Rate ziehen.

Sofern ein Fonds den Status eines UK Reporting Fund aufweist und das berichtete Einkommen die geleisteten Ausschüttungen übersteigt, wird der Überschuss wie eine Dividende behandelt und vorbehaltlich des Steuerstatus des Anlegers als Einkommen versteuert.

Eine Liste der ausschüttenden Anteilklassen ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft und beim Investor Servicing Team vor Ort verfügbar.

Eine Bestätigung über sämtliche Anteilklassen und die Ausschüttungsintervalle ist am eingetragenen Geschäftssitz der

Gesellschaft und beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich. Im Ermessen des Verwaltungsrats können Ausschüttungsanteile mit anderen Ausschüttungsintervallen eingeführt werden. Eine Bestätigung über zusätzliche Ausschüttungsintervalle und das Datum, ab dem sie verfügbar sind, sind beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Die Gesellschaft kann Ertragsausgleichsverfahren einsetzen um sicherzustellen, dass die Ausgabe, der Umtausch oder die Rücknahme dieser Anteile während eines Bilanzierungszeitraums keine Auswirkungen auf die Höhe der innerhalb eines Fonds aufgelaufenen und jedem Anteil zuzurechnenden Nettoerträge (bzw. Bruttoerträge im Falle von Ausschüttungsanteilen (G) und Ausschüttungsanteilen (S)) hat.

Erwirbt ein Anleger Anteile während eines Bilanzierungszeitraumes, gilt der seit der letzten Ausschüttung erwirtschaftete Nettoertrag ggf. als in dem Preis enthalten, zu dem die Anteile erworben wurden. Dies hat zur Folge, dass bei Ausschüttungsanteilen (M), Ausschüttungsanteilen (S), Ausschüttungsanteilen (Q) oder Ausschüttungsanteilen (A) der Betrag der ersten Ausschüttung, die ein Anleger nach dem Erwerb erhält, ggf. eine Kapitalrückzahlung enthält. Akkumulierungsanteile schütten keine Erträge aus, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein sollten.

Verkauft ein Anleger während eines Bilanzierungszeitraumes Anteile, die zu Ausschüttungsanteilen (M), Ausschüttungsanteilen (S), Ausschüttungsanteilen (Q) oder Ausschüttungsanteilen (A) gehören, kann ein Teil des Rücknahmeerlöses den seit der letzten Ausschüttung erwirtschafteten Nettoertrag repräsentieren. Im Falle von Ausschüttungsanteilen (G) und Ausschüttungsanteilen (S) wird der Ertragsausgleich auf Basis der Bruttoerträge des Fonds berechnet. Akkumulierungsanteile schütten keine Erträge aus, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein sollten.

Die Liste der Fonds mit Ertragsausgleich und der im täglichen Preis der Ausschüttungsanteile (M), der Ausschüttungsanteile (S), der Ausschüttungsanteile (Q) und der Ausschüttungsanteile (A) enthaltene Ertragsbestandteil stehen auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Berechnung der Ausschüttungen

Im Folgenden wird die Berechnungsmethode für jede Kategorie von ausschüttenden Anteilsklassen im Einzelnen beschrieben.

	Berechnungsmethode
Ausschüttungsanteile (D)	Die Berechnung der Ausschüttung erfolgt täglich basierend auf den täglich zugeflossenen Erträgen abzüglich Aufwendungen sowie unter Berücksichtigung der Zahl der an diesem Tag im Umlauf befindlichen Anteile. An die Anteilinhaber wird monatlich eine kumulative Ausschüttung basierend auf der Anzahl der gehaltenen Anteile und der Tage ausgeschüttet, an denen diese im Berechnungszeitraum gehalten wurden. Anteilinhaber von Ausschüttungsanteilen (D) haben Anspruch auf Ausschüttungen beginnend mit dem Tag der Zeichnung bis zum Tag der Rücknahme.
Ausschüttungsanteile (M)	Die Ausschüttung wird monatlich basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Monatsende gehaltenen Anteile.
Ausschüttungsanteile (S)	Die Ausschüttung wird nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf Basis der erwarteten Bruttoerträge über einen bestimmten (vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten) Zeitraum berechnet mit dem Ziel, den Anteilinhabern während dieses Zeitraums konstante monatliche Ausschüttungszahlungen zu bieten. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates können Ausschüttungen auch aus realisierten und nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen erfolgen. Die Ausschüttung wird monatlich basierend auf der Anzahl der zum Monatsende gehaltenen Anteile berechnet und an die Anteilinhaber ausgezahlt.
Ausschüttungsanteile (Q)	Die Ausschüttung wird vierteljährlich basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Quartalsende gehaltenen Anteile.
Ausschüttungsanteile (A)	Die Ausschüttung wird jährlich basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Ende des Berichtsjahres gehaltenen Anteile.

Sofern Ausschüttungsanteile (G) ausgegeben werden, wird die vorstehend angegebene Berechnungsmethode geändert, um deutlich zu machen, dass Erträge vor Abzug von Aufwendungen ausgeschüttet werden (dies gilt auch für alle Ausschüttungsanteile (S), wie in der vorstehenden Tabelle ausgeführt).

Erklärung, Auszahlung und Wiederanlage der Ausschüttungen

In der nachfolgenden Tabelle werden Erklärung und Ausschüttung der Ausschüttungsbeträge sowie die den Anteilinhabern verfügbaren Optionen zur Wiederanlage beschrieben.

Ausschüttungen auf*	Datum der Erklärung	Ausschüttung	Automatische Wiederanlage der Ausschüttungsbeträge	Zahlungsweise
Ausschüttungsanteile (D)	Letzter Geschäftstag eines jeden Kalendermonats in der/den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds.	Innerhalb eines Kalendermonats nach Erklärung der Ausschüttung an die Anteilinhaber, die im Zeitraum nach der vorangegangenen Erklärung Anteile gehalten haben.	Ausschüttungsbeträge werden automatisch in weitere Anteile derselben Art und Klasse desselben Fonds wiederangelegt, sofern der Anteilinhaber nicht schriftlich gegenüber dem Investor Servicing Team vor Ort oder auf dem Zeichnungsantrag etwas anderes beantragt hat.	Ausschüttungsbeträge werden (sofern ein Anteilinhaber das Investor Servicing Team vor Ort entsprechend benachrichtigt hat oder dies auf dem Zeichnungsantrag entsprechend vermerkt hat) auf Kosten des Anteilinhabers in der von ihm gewählten Handelswährung per telegrafischer Überweisung direkt auf das Bankkonto des Anteilinhabers überwiesen (ausgenommen sofern der betreffende Anleger etwas anderes mit seiner Vertriebsgesellschaft vereinbart hat).
Ausschüttungsanteile (M)		Innerhalb eines Kalendermonats nach der Erklärung an die Anteilinhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		
Ausschüttungsanteile (S)				
Ausschüttungsanteile (Q)	20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (sofern diese Tage jeweils Geschäftstage sind, ansonsten am nächstfolgenden Geschäftstag).	Innerhalb eines Kalendermonats nach dem Datum der Erklärung an die Anteilinhaber.		
Ausschüttungsanteile (A)	Letzter Geschäftstag eines jeden Geschäftsjahres in der/den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds.	Innerhalb eines Kalendermonats nach der Erklärung an die Anteilinhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		

* Die in dieser Übersicht aufgeführten Wahlmöglichkeiten gelten auch für die jeweilige(n) Anteilklasse(n) mit UK Reporting Fund Status.

Die Erklärung und die Auszahlung der Ausschüttungen werden im d'Wort (Luxemburg) veröffentlicht.

Bei der Wiederanlage von Ausschüttungen für Ausschüttungsanteile der Klassen A, B oder Q, die durch die Ausgabe zusätzlicher Anteile erfolgt, wird kein Ausgabeaufschlag bzw. kein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben.

Anleger sollten beachten, dass wieder angelegte Ausschüttungen in den meisten Rechtsordnungen steuerlich wie erhaltene Kapitalerträge behandelt werden.

Fonds mit Status eines berichtenden Fonds (UK Reporting Funds)

Im November 2009 verabschiedete die Regierung des Vereinigten Königreichs Statutory Instrument 2009 / 3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009), welches neue Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds enthält, gemäß denen sich die Besteuerung eines Fonds danach richtet, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtspflichten zu unterwerfen („UK Reporting Funds“), oder dazu, dies nicht zu tun („Non-UK Reporting Funds“). Gemäß der neuen Regelung hat ein Anleger eines UK Reporting Fund für den seinem Anteilbesitz am Fonds zurechenbaren Ertragsanteil unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht, Steuern zu zahlen; die Gewinne aus der Veräußerung seines Anteilbesitzes unterliegen der Kapitalertragsteuer. Die neue Regelung wird für Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Dezember 2009 gelten.

Für die Gesellschaft gelten die neuen Regelungen zum UK Reporting Fund Status mit Wirkung zum 1. September 2010.

Der Verwaltungsrat hat erfolgreich die Erteilung eines UK Reporting Fund Status für die Fonds mit ehemals UK Distributor Status beantragt (siehe unten). Der Verwaltungsrat kann diesen Status auch für Fonds beantragen, für die der UK Distributor Status zuvor noch nicht gewährt wurde. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass ein UK Reporting Fund Status tatsächlich gewährt wird.

Eine Liste der Fonds, die derzeit über einen UK Reporting Fund Status verfügen, steht unter www.blackrock.co.uk/reportingfundstatus zur Verfügung.

Wenn der Status eines UK Reporting Fund gewährt wird, werden Gewinne aus dem Verkauf oder dem Umtausch von Anteilen an der Gesellschaft bei Anteilhabern, die nach britischem Recht steuerpflichtig sind (d. h. Personen, die im steuerlichen Sinne ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben) (sofern sie nicht als Wertpapierhändler angesehen werden), als Veräußerungsgewinne behandelt und unterliegen der britischen Steuer auf Veräußerungsgewinne. Andernfalls würde ein solcher Gewinn als Einkommen behandelt und unterläge der britischen Einkommensteuer. Im Falle von natürlichen Personen, die im Sinne des UK-Steuerrechts als nicht im Vereinigten Königreich ansässig gelten, wird die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen davon abhängen, ob die Einkünfte der jeweiligen natürlichen Person in das Vereinigte Königreich transferiert werden (*remittance basis*). Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen in der Finance Bill 2008 bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich von natürlichen Personen, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig (*non-domiciled*) aber dort wohnhaft sind (*resident*), komplexer Natur sind und Anleger, die im Rahmen der vorstehend genannten „Remittance Basis“ einer Besteuerung unterliegen, daher ihren Berater konsultieren sollten.

Im Einklang mit Regulation 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 sind Jahresberichte innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums unter www.blackrock.co.uk/reportingfundstatus zur Verfügung zu stellen. Durch die Offshore-Fonds-Berichtsvorschriften wird beabsichtigt, dass zu berichtende Einkommensdaten in erster Linie auf einer für Anleger im Vereinigten Königreich zugänglichen Webseite zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu kann ein Anteilhaber eine

Kopie der Daten der berichtenden Fonds für jedes beliebige Jahr anfordern. Die entsprechende Anforderung ist schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

Jede Anforderung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums eingehen. Sofern der Fondsmanager nicht in der vorstehenden Weise benachrichtigt wird, wird davon ausgegangen, dass die Anleger den Bericht nicht in anderer als der auf der entsprechenden Webseite bereitgestellten Form benötigen.

Handelswährung

Die Währung bzw. Währungen, in denen Antragsteller derzeit Anteile der Fonds zeichnen können. Im Ermessen des Verwaltungsrats können Handelswährungen eingeführt werden. Eine Bestätigung bezüglich der Handelswährungen ist beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Hedged Anteilklassen

Für diese Anteilklassen wird eine Währungsabsicherungsstrategie angewandt. Jede aktualisierte Fassung dieses vereinfachten Prospekts enthält auch eine Aktualisierung der verfügbaren Hedged Anteilklassen. Im Ermessen des Verwaltungsrats können Hedged Anteilklassen in anderen Fonds und anderen Währungen zur Verfügung gestellt werden. Eine Bestätigung bezüglich der Fonds und Währungen, für die Hedged Anteilklassen zur Verfügung gestellt werden, erhalten Anleger beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort.

Gebühren und Aufwendungen

Ausführliche Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen der einzelnen Anteilklassen jedes Fonds sind in Anhang 3 dieses vereinfachten Prospekts enthalten.

Ausgewählte Vertriebsgesellschaften können eine **Gebühr** erheben, wenn über sie erworbene Anteile umgetauscht werden, wobei die Gebühr zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die jeweilige Vertriebsgesellschaft abgeführt wird. Während der Umtausch von Anteilen derselben Klasse zweier Fonds ansonsten grundsätzlich gebührenfrei ist, kann der Investmentmanager im freien Ermessen (und ohne vorherige Ankündigung) eine zusätzliche Umtauschgebühr erheben, wenn übermäßig häufige Umtauschtransaktionen erfolgen, was zu einem Anstieg der gezahlten Gebühr um bis zu 2% führen kann. Etwaig anfallende Gebühren werden zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die jeweilige Vertriebsgesellschaft bzw. gegebenenfalls an die Hauptvertriebsgesellschaft abgeführt.

Besteht nach Ansicht des Verwaltungsrates bei einem Anteilhaber ein hinreichender Verdacht auf exzessiven Handel, so kann der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen bei diesem Anteilhaber eine **Rücknahmegebühr** von 2% der Rücknahmeerlöse erheben. Diese Gebühr fließt den Fonds zu, und hiervon betroffene Anteilhaber werden in ihren Transaktionsanzeigen darauf hingewiesen, dass eine solche Gebühr erhoben wurde. Die Gebühr wird zusätzlich zu einer etwaigen Umtauschgebühr oder einem Rücknahmeabschlag erhoben.

Die **Depotbank** erhält jährliche Depotgebühren auf der Grundlage des Werts der Wertpapiere; diese Gebühren fallen täglich an.

Zusätzlich erhält sie Transaktionsgebühren. Die jährlichen Verwahrungsgebühren belaufen sich auf 0,005% bis 0,441% p.a.; die Transaktionsgebühren liegen zwischen US\$ 8,8 und US\$ 196 je Transaktion.

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine **Administrationsgebühr**.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der Administrationsgebühr für die verschiedenen von der Gesellschaft ausgegebenen Fonds und Anteilklassen unterschiedlich festlegen. Derzeit ist allerdings zwischen dem Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft ein Höchstsatz der zahlbaren Administrationsgebühr von 0,25% p.a. vereinbart. Die Administrationsgebühr fällt täglich an, wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse berechnet und ist monatlich zahlbar.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft werden bei der Festsetzung der Höhe der Administrationsgebühr darauf achten sicherzustellen, dass die Gesamtkostenquote jedes einzelnen Fonds im Vergleich zu ähnlichen am Markt für die Fondsanleger verfügbaren Investmentprodukten wettbewerbsfähig bleibt, und zwar unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie dem Marktsektor jedes Fonds und dessen Wertentwicklung relativ zu anderen vergleichbaren Unternehmen.

Die Administrationsgebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft zur Deckung aller von der Gesellschaft zu tragenden festen und variablen Betriebs- und Verwaltungskosten verwendet, mit Ausnahme der Depotgebühren, Vertriebsgebühren und Wertpapierleihgebühren, zuzüglich darauf anfallender Steuern sowie etwaiger für Anlagen oder auf Ebene der Gesellschaft fälliger Steuern.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten gehören auch alle Aufwendungen Dritter und andere erstattungsfähige Kosten, die von oder namens der Gesellschaft jeweils zu tragen sind, darunter insbesondere Fondsbuchhaltungskosten, Gebühren der Übertragungsstelle (einschließlich der Handelsgebühren von Unterübertragungsstellen und verbundenen Handelsplattformen), sämtliche Honorare spezieller Dienstleister, wie Rechtsberater, Steuerexperten und Wirtschaftsprüfer, Honorare von Verwaltungsratsmitgliedern (die nicht Mitarbeiter der BlackRock Gruppe sind), Reisekosten, angemessene Spesen, Druck-, Veröffentlichungs-, Übersetzungs- und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Berichterstattung für die Anteilinhaber, Gebühren für aufsichtsrechtliche Anzeigen und Lizenzen, Gebühren von Korrespondenzbanken und andere Bankgebühren, Kosten für Software-Support und Softwarepflege, sowie betriebliche Kosten und Aufwendungen, die den Investor Servicing Teams und anderen globalen von verschiedenen Unternehmen der BlackRock Gruppe erbrachten Administrationsdiensten zuzurechnen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt das mit der Sicherstellung einer wettbewerbsfähigen Gesamtkostenquote des Fonds verbundene Risiko. Entsprechend ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, gezahlte Administrationsgebühren, die die im betreffenden Zeitraum tatsächlich entstandenen Aufwendungen der Gesellschaft übersteigen, einzubehalten, wohingegen Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft in einem gegebenen Zeitraum entstanden sind und die über die der Verwaltungsgesellschaft gezahlten Administrationsgebühr hinausgehen, von der

Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen der BlackRock Gruppe zu tragen sind.

Veröffentlichung der Preise

Anteilpreise werden nach Annahmeschluss der Aufträge (12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit) am entsprechenden Handelstag ermittelt, d.h. an einem Tag, der in Luxemburg für die Banken und die Luxemburger Börse ein Geschäftstag ist (außer dem 24. Dezember). Die Preise werden in der/den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds angegeben.

Zu den Geschäftszeiten können die Anteilpreise beim Investor Servicing Team vor Ort erfragt werden.

Zeichnung/Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Der Handel mit Anteilen kann grundsätzlich täglich an jedem Tag erfolgen, der für den betreffenden Fonds einen Handelstag darstellt. Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen müssen bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort vor 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit an dem betreffenden Handelstag eingehen; es gelten die am Nachmittag desselben Tages ermittelten Preise. Anträge, die an einem Handelstag bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort nach 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet.

Für Anträge, die nicht direkt bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort, sondern über Vertriebsgesellschaften gestellt werden, können unterschiedliche Verfahren gelten, die zu einem verzögerten Eingang des Antrags bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort führen können. Anleger sollten sich mit ihrer Vertriebsgesellschaft in Verbindung setzen, bevor sie einen Zeichnungsantrag für Anteile eines Fonds stellen.

Einem Anteilinhaber, der Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen über eine Zahlstelle oder eine andere Stelle abwickelt, die für Transaktionen von Anteilen in einer Rechtsordnung, in der die Anteile jeweils angeboten werden, zuständig ist, können Kosten, die sich gegebenenfalls aus der Tätigkeit dieser Stellen ergeben, direkt in Rechnung gestellt werden. In Italien können zusätzliche Aufwendungen der italienischen Zahlstelle(n) oder anderer mit der Durchführung von Anteilstransaktionen betrauten Stellen für die und im Auftrag der italienischen Anteilinhaber (z.B. die Kosten im Zusammenhang mit dem Devisenhandel und als Mittler bei der Abwicklung von Zahlungen) den betreffenden Anteilinhabern unmittelbar in Rechnung gestellt werden. Anleger in Italien können die italienische Zahlstelle mit einem spezifischen Mandat betrauen und sie bevollmächtigen, im eigenen Namen und im Auftrag des jeweiligen Anlegers zu handeln. Im Rahmen dieses Mandats wird die italienische Zahlstelle im eigenen Namen und im Auftrag der Anleger in Italien (i) der Gesellschaft Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschaufträge in gesammelter Form übermitteln, (ii) als Inhaber der Anteile im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen sein und (iii) sonstige administrative Aufgaben im Rahmen des Investment-Vertrages übernehmen. Weitere Einzelheiten zu diesem Mandat sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat den Erwerb von Anteilen beschränken kann, sofern dies im Interesse des Fonds und/oder der Anteilinhaber ist. Dies schließt beispielsweise auch den Fall ein, in dem einer der Fonds oder eine Anlagestrategie ein Volumen erreicht, das nach Einschätzung der

Verwaltungsgesellschaft die Auswahl geeigneter Anlagen für den betreffenden Fonds erschweren könnte (Kapazitätsgrenze). Wenn ein Fonds seine Kapazitätsgrenze erreicht hat, ist der Verwaltungsrat berechtigt, jeweils zu beschließen, für einen festgelegten Zeitraum oder bis zu einem erneuten Beschluss des Verwaltungsrats, in Bezug auf alle Anleger keine Neuzeichnungen für den Fonds oder eine Anteilklasse mehr anzunehmen. Fällt ein Fonds im Anschluss infolge von Rücknahmen oder Marktbewegungen unter diese Kapazitätsgrenze zurück, ist der Verwaltungsrat berechtigt, den Fonds oder eine Anteilklasse wieder zur Zeichnung zuzulassen. Informationen darüber, ob der Erwerb von Anteilen eines Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt auf diese Weise beschränkt ist, sind beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Zeichnungsanträge

Erstanträge zur Zeichnung von Anteilen müssen mittels Antragsformular bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort gestellt werden. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Zeichnungsanträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort bei ihnen einzureichen. Für die Erstzeichnung von Anteilen per Telefax oder Telefon wird dem Antragsteller ein Antragsformular zugeschickt, das zur Bestätigung der Zeichnung ausgefüllt und per Post an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort zurückgesandt werden muss. Wird das Original-Antragsformular nicht eingereicht, führt dies zur Verzögerung des Abschlusses; außerdem können dadurch weitere Transaktionen mit den betreffenden Anteilen beeinträchtigt werden. Folgezeichnungen von Anteilen können schriftlich, per Telefax oder Telefon erfolgen. Bei Anlegern, die im Antrag keine Anteilklasse festlegen, wird der Antrag als Antrag auf Akkumulierungsanteile der Klasse A behandelt. In einigen Ländern, insbesondere in Italien, können Anleger möglicherweise Anteile über Sparpläne erwerben. Im Rahmen dieser Sparpläne ist es ggf. auch möglich, Anteile in bestimmten zeitlichen Abständen/ regelmäßig zurückzugeben bzw. umzutauschen. Einzelheiten zu den angebotenen Möglichkeiten in Bezug auf Sparpläne sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt.

Anträge zur Zeichnung von Namensanteilen sollten für Anteile eines bestimmten Wertes gestellt werden. Wo dies angebracht ist, können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Globalurkunden werden nur als ganze Anteile ausgegeben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen oder einen Zeichnungsantrag nur teilweise anzunehmen. Darüber hinaus kann die Ausgabe von Anteilen eines oder aller Fonds bis zum nächsten Handelstag aufgeschoben oder ausgesetzt werden, wenn der Antragswert für alle Anteilklassen eines Fonds in seiner Gesamtheit einen bestimmten Prozentsatz übersteigt (derzeit vom Verwaltungsrat auf einen Wert von 10% des Annäherungswerts des Fonds festgesetzt) und sich eine Antragsannahme an dem entsprechenden Handelstag nach Auffassung des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der Anteilhaber auswirken würde. Dies kann dazu führen, dass die Zeichnungsanträge von manchen Anteilhabern auf einen bestimmten Handelstag verschoben werden, während die Anträge anderer Anteilhaber abgewickelt werden. Derartige aufgeschobene Zeichnungsanträge werden gegenüber späteren Anträgen bevorzugt behandelt.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilen jeder Klasse eines Fonds liegt zurzeit bei US\$ 5.000 (ausgenommen sind

Anteile der Klasse D, für die ein Mindestbetrag von USD 500.000 gilt, und Anteile der Klassen I, J und X, deren Mindestbetrag bei USD 10 Millionen liegt) oder dem entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung. Der Mindestbetrag für die Zeichnung von weiteren Anteilen für bereits gehaltene Bestände der Klassen eines Fonds liegt bei US\$ 1.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

Im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche kann für die Zeichnung von Anteilen die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangt werden. Die Voraussetzungen, unter denen dies erforderlich ist, und die Art der geforderten Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, so kann dies zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen führen. Bei Fragen zu den Unterlagen zum Identitätsnachweis wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort oder die Übertragungsstelle.

Die Zahlung hat bei allen Anteilen in frei verfügbaren Mitteln ohne Abzug von Bankgebühren innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag zu erfolgen, sofern in der Kaufabrechnung nichts Abweichendes für den Fall angegeben ist, dass der Standardabrechnungstag ein gesetzlicher Feiertag in Bezug auf die Abrechnungswährung ist.

Rücknahme

Rücknahmeanträge für Namensanteile sollten grundsätzlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen, das den Bestätigungsmitteln beigefügt wird und das bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort erhältlich ist. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Rücknahmeanträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort bei ihnen einzureichen. Rücknahmeanträge können auch schriftlich bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort oder per Telefax oder Telefon mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung per Post an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort gestellt werden, sofern nicht ein Gesamtverzicht auf dieses Formerfordernis und eine Fax-Haftungsfreistellung mit Anweisungen zur Zahlung der Rücknahmeerlöse auf ein bestimmtes Bankkonto vereinbart wurde. Wird keine schriftliche Bestätigung des Rücknahmeantrags vorgelegt, kann dies die Abwicklung der Rücknahme verzögern. Schriftliche Rücknahmeanträge (oder die schriftliche Bestätigung eines solchen Antrags) müssen den vollen Namen und die vollständige Adresse der/des Inhaber/s, den Fondsnamen, die Klasse (einschließlich der Angabe, ob es sich um eine Ausschüttungs- oder Akkumulierungsanteilklasse handelt) und den Wert oder die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile und vollständige Zahlungsangaben enthalten und von allen Inhabern unterzeichnet sein. Rücknahmeanträge für Beträge oder eine Anzahl an zurückzunehmenden Anteilen, die den in dem Depot des Antragstellers vorhandenen Wert übersteigen, werden automatisch als Anträge auf Rücknahme aller in dem Depot des Antragstellers vorhandenen Anteile behandelt.

Rücknahmeerlöse werden in der Regel am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag in der betreffenden Handelswährung ausgezahlt, vorausgesetzt, die erforderlichen Unterlagen liegen vor. Angaben hierzu erteilt das Investor Servicing Team vor Ort oder die Übertragungsstelle.

Umtausch

Anleger können die an verschiedenen Fonds gehaltenen Anteile in Anteile derselben Anteilklasse umtauschen und auf diese Weise die Zusammensetzung ihrer Portfolios ändern, um auf geänderte Marktbedingungen zu reagieren.

Ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds oder eines anderen Fonds ist ebenfalls zulässig, vorausgesetzt, die Bedingungen für die Anlage in die Anteilklasse, in deren Anteile der Umtausch erfolgen soll, werden vom Anteilinhaber erfüllt. Der Umtausch und die Anlage in Anteile bestimmter Anteilklassen liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen Umtauschanträge ablehnen, um sicherzustellen, dass die Anteile nicht von oder im Namen einer Person gehalten werden, welche die Bedingungen für die Anlage in diese Anteilklasse nicht erfüllt oder die Anteile unter Umständen halten würde, unter welchen ggf. Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder die Anforderungen eines Landes, einer Regierung oder Aufsichtsbehörde durch diese Person oder die Gesellschaft oder nachteilige steuerliche oder sonstige finanzielle Auswirkungen für die Gesellschaft (einschließlich der Registrierungserfordernisse nach den geltenden Wertpapier- oder Anlagegesetzen oder -vorschriften oder vergleichbaren Rechtsvorschriften oder Anforderungen eines Landes oder einer Behörde) auftreten könnten. Der Verwaltungsrat hat insbesondere beschlossen, keinen Umtausch zwischen einer auf Renminbi lautenden Anteilklasse und einer auf eine andere Währung lautenden Anteilklasse zuzulassen, wenn hierfür ein währungsübergreifender Umtausch erforderlich ist. Weitere Einzelheiten zum Umtausch sind dem ausführlichen Prospekt der Gesellschaft zu entnehmen.

Anweisungen für den Umtausch von Namensanteilen sollten grundsätzlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erteilt werden, das den Bestätigungsmitteln beigelegt wird und das bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort erhältlich ist. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Umtauschanträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort bei ihnen einzureichen. Anweisungen für den Umtausch können auch per Telefax oder Telefon oder schriftlich an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort erfolgen. Anweisungen für den Umtausch müssen den vollen Namen und die vollständige Adresse des/der Inhaber/s, den Fondsnamen, die Klasse (einschließlich der Angabe, ob es sich um eine Ausschüttungs- oder Akkumulierungsanteilklasse handelt) und den Wert oder die Anzahl der umzutauschenden Anteile und den Fonds enthalten, in den diese umgetauscht werden sollen (sowie die gewählte Handelswährung des Fonds, wenn mehr als eine verfügbar ist), und ob es sich um Anteile mit UK Reporting Fund Status handelt.

Haben die Fonds, für die ein Umtausch ausgeführt werden soll, unterschiedliche Handelswährungen, wird die Währung zum Wechselkurs des Handelstags umgerechnet, an dem der Umtausch ausgeführt wird.

Rücknahme und Umtausch können, wie im ausführlichen Prospekt beschrieben, ausgesetzt oder aufgeschoben werden.

Besteuerung

Nach gegenwärtiger Luxemburger Rechtslage und -praxis unterliegt die Gesellschaft weder der Luxemburger Einkommensteuer oder

Steuer auf realisierte Veräußerungsgewinne noch unterliegen die von der Gesellschaft gezahlten Ausschüttungen einer Luxemburger Quellensteuer.

Die Gesellschaft unterliegt jedoch in Luxemburg einer Steuer von jährlich 0,05% bzw. im Falle der Geldmarktnahen Fonds und der Anteile der Klassen I, X und J einer Steuer von jährlich 0,01% ihres Nettoinventarwerts; diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der jeweiligen Fonds zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals zahlbar. Bei der Ausgabe von Anteilen fällt keine Stempel- oder sonstige Steuer in Luxemburg an.

Nach dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Luxemburger Steuerrecht unterliegen die Anteilinhaber keiner Steuer auf realisierte Veräußerungsgewinne und keinen Einkommen-, Quellen-, Nachlass-, Erbschaftsteuern oder sonstigen Steuern in Luxemburg (mit Ausnahme von Anteilinhabern, die in Luxemburg ihren Wohnsitz, Sitz oder eine Betriebsstätte haben). Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber unterliegen keiner Steuer auf etwaige ab dem 1. Januar 2011 realisierte Veräußerungsgewinne, wenn sie Anteile an der Gesellschaft veräußern. Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft für ihre Anlagen erhält, unterliegen möglicherweise einer Quellensteuer in dem Ursprungsland, die in der Regel nicht erstattungsfähig ist, da die Gesellschaft selbst von der Einkommensteuer befreit ist. Durch die aktuelle Rechtsprechung der Europäischen Union kann sich jedoch der Umfang dieser nicht erstattungsfähigen Steuer unter Umständen verringern.

Anleger sollten sich hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkungen bezüglich Zeichnung, Kauf, Besitz, Rücknahme, Umtausch oder Verkauf von Anteilen oder der Auswirkungen eines für die Anteile geltenden Ertragsausgleichsverfahrens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Sitzes/Wohnsitzes informieren und sich gegebenenfalls mit ihrem Finanzberater in Verbindung setzen. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass die Höhe der Besteuerung und die Bemessungsgrundlagen bzw. die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung Änderungen unterliegen können.

Nach dem derzeitigen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich der Anwendung der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze“) zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „EUSD“), wird auf Zahlungen der Gesellschaft oder ihrer Zahlstelle an die Anteilinhaber keine Quellensteuer erhoben.

Gemäß den Gesetzen muss eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle (im Sinne der EUSD) seit dem 1. Juli 2005 Quellensteuer auf Zinsen und sonstige ähnliche Erträge einbehalten, die von ihr an eine (bzw. unter bestimmten Umständen zu Gunsten einer) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) ansässige(n) natürliche(n) Person oder Einrichtung im Sinne von Artikel 4.2 der EUSD („Niedergelassene Einrichtungen“), die in einem anderen Mitgliedstaat der EU errichtet wurde, gezahlt werden, es sei denn, der Begünstigte der Zinszahlungen entscheidet sich für einen Informationsaustausch oder für das Steuerbescheinigungsverfahren. Die gleichen Regelungen gelten für Zahlungen an natürliche Personen oder Niedergelassene Einrichtungen, die in einem der folgenden abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU ansässig sind: Niederländische Antillen, Aruba, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und die britischen Jungferninseln.

Der Quellensteuersatz beträgt ab dem 1. Juli 2011 35%. Das Quellensteuersystem gilt nur während eines Übergangszeitraums, dessen Ende vom Abschluss bestimmter Verträge über den Informationsaustausch mit bestimmten Drittländern abhängt.

Zu den Zinsen gemäß den Definitionen der Gesetze und der EUSD gehören auch Erträge, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an bestimmten Fonds der Gesellschaft realisiert werden, wenn nach ihrer Anlagepolitik bzw., in Ermangelung einer klaren Anlagepolitik, nach der tatsächlichen Zusammensetzung des Anlageportfolios der Fonds, diese Fonds direkt oder indirekt mehr als 25% ihres Vermögens in Forderungen angelegt haben, sowie von diesen Fonds ausgeschüttete Erträge, sofern die Anlage der Fonds in Forderungen 15% ihres Vermögens übersteigt. Vorbehaltlich des Erreichens der 15%- und/oder der 25%-Schwelle könnte daher eine Quellensteuer anfallen, wenn eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle Zahlungen für eine Dividendenausschüttung verfügbar macht (eine wiederangelegte Dividende gilt als Dividendenausschüttung) und/oder eine Rücknahme oder Rückzahlung von Anteilen (einschließlich einer Rücknahme gegen Sachleistung (*redemption in kind*)) unmittelbar zu Gunsten eines Anteilhabers vornimmt, bei dem es sich um eine natürliche Person oder eine Niedergelassene Einrichtung handelt, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten von der EU abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässig ist.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die Europäische Kommission Vorschläge zur Änderung der EUSD unterbreitet hat. Bei einer Umsetzung dieser Änderungsvorschläge würde sich u.a. der Anwendungsbereich der EUSD auf (i) Zahlungen über bestimmte Intermediärstrukturen (unabhängig davon, ob der Intermediär in einem Mitgliedstaat errichtet wurde) zu letztendlichen Gunsten einer in der EU ansässigen natürlichen Person, und (ii) ein größeres Spektrum an zinsähnlichen Einkünften ausweiten.

Weitere wichtige Informationen

Gründungsdatum der Gesellschaft

14. Juni 1962

Gründungsland

Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier

Verwaltungsgesellschaft

BlackRock (Luxembourg) S.A.
6D, route de Trèves, L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Hauptvertriebsgesellschaft

BlackRock (Channel Islands) Limited
Forum House, Grenville Street, St. Helier
Jersey JE1 OBR, Kanalinseln

Anlageberater

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL,
Vereinigtes Königreich

BlackRock International Limited
40 Torphichen Street,
Edinburgh EH3 8JB, Schottland

BlackRock Financial Management, Inc.,
Park Avenue Plaza, 55 East 52nd Street,
New York, NY 10055, USA

BlackRock Investment Management, LLC
800 Scudders Mill Road,
Plainsboro, NJ 08536, USA

BlackRock (Singapore) Limited
#18-01 Twenty Anson,
20 Anson Road,
Singapur, 079912

BlackRock Institutional Trust Company N.A.
400 Howard Street,
San Francisco CA 94105, USA

Promoter

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue,
London EC2N 2DL,
Vereinigtes Königreich

Anfragen

Schriftliche Anfragen:
BlackRock Investment Management (UK) Limited
c/o BlackRock (Luxembourg) S.A.
P.O. Box 1058, L-1010 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Alle anderen Anfragen:
Telefon: + 44 207 743 3300
Fax: + 44 207 743 1143
E-Mail: investor.services@blackrock.com

Depotbank/Fondsverwalter

The Bank of New York Mellon (International) Limited
2-4, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Übertragungs- und Registerstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6C, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
Réviseur d'entreprises
400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Zahlstelle in Österreich

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien

Weitere Informationen erteilt das Investor Servicing Team vor Ort.

Herausgegeben von BlackRock Global Funds.
Aus Gründen des Kundenschutzes können Telefongespräche
aufgezeichnet werden.

BlackRock Investment Management (UK) Limited erteilt keine
Beratung dahingehend, ob die Fonds der Gesellschaft für bestimmte
Anleger geeignet und angemessen sind oder nicht. Anleger sollten
vor einer Anlageentscheidung die entsprechenden Ausführungen zu
dem jeweiligen Fonds im ausführlichen Prospekt lesen.

Anhang 1 – Anlageziele und Performanceangaben der Mischfonds

GLOBAL ALLOCATION FUND

Anlageziel und Anlagepolitik

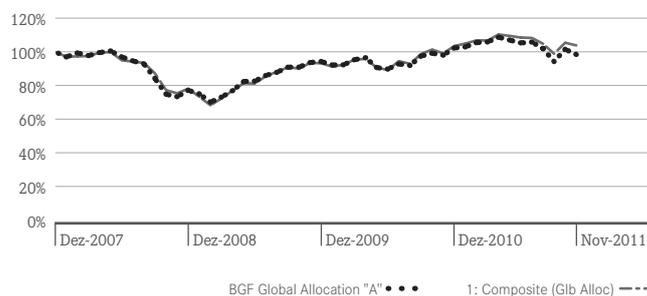
Der **Global Allocation Fund** zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt weltweit und ohne Beschränkung in Aktienwerte, Schuldtitel und kurzfristige Wertpapiere von Unternehmen oder staatlichen Emittenten an. Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere von Unternehmen und staatlichen Emittenten investieren. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapiere anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Einen Teil seines festverzinslichen Portfolios kann der Fonds zudem in hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Die Basiswährung des Fonds ist der US\$.

Auflegungsdatum und Performance

Der Fonds wurde am 3. Januar 1997 aufgelegt.

Indexed Performance



FLEXIBLE MULTI-ASSET FUND

Anlageziel und Anlagepolitik

Der **Flexible Multi-Asset Fund** verfolgt eine Vermögensverteilungspolitik, welche auf maximalen Gesamtertrag abzielt. Der Fonds legt weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, einschließlich Aktienwerte, festverzinslicher übertragbarer Wertpapiere (hierzu können auch hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere gehören), Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente. Der Fonds verfolgt einen flexiblen Vermögensverteilungsansatz (dieser umfasst u.a. ein indirektes Engagement in Waren/Rohstoffe über zulässige Anlagen, in erster Linie über Derivate auf Waren-/Rohstoffindizes und börsengehandelte Fonds (ETFs)). Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapiere anlegen, die nicht auf die Referenzwährung (Euro) lauten. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

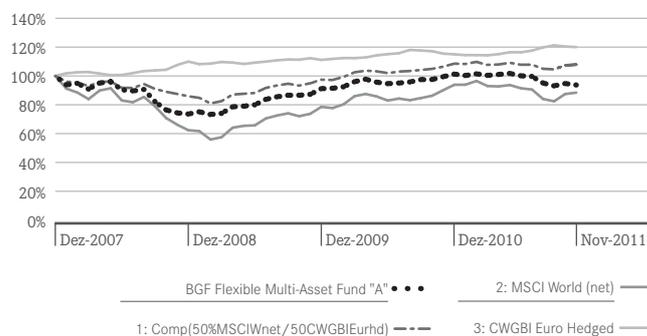
Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Auflegungsdatum und Performance

Der Flexible Multi-Asset Fund (zuvor unter dem Namen Strategic Allocation Fund (Euro)) wurde am 26. Februar 1993 aufgelegt.

Am 16. April 2010 wurde der Strategic Allocation Fund (US Dollar) in den Strategic Allocation Fund (Euro) verschmolzen und in Flexible Multi-Asset Fund umbenannt.

Indexed Performance



Anhang 2 – Risikoprofil der Mischfonds

Im folgenden Abschnitt werden wichtige im Zusammenhang mit den Fonds bestehende Risiken erläutert. Anleger sollten beachten, dass die Fonds darüber hinaus auch anderen Risiken ausgesetzt sein können. Insbesondere können sich Änderungen der Marktbedingungen bzw. der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten und Änderungen der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Anforderungen auf die Performance der Gesellschaft auswirken.

Es kann keine Garantie oder Zusicherung dafür gegeben werden, dass das Anlageprogramm erfolgreich sein wird und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der Gesellschaft oder eines Fonds erreicht wird. Auch ist die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für künftige Wertentwicklungen, und der Wert einer Anlage kann steigen, aber auch fallen. In den Performanceangaben sind keine bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallenden Provisionen und Kosten berücksichtigt. Änderungen der Wechselkurse zwischen den einzelnen Währungen können zu Wertsteigerungen oder -verminderungen der Fondsanlagen führen.

Bei Errichtung eines Fonds wird dieser üblicherweise nicht über eine Betriebsgeschichte verfügen, die potentiellen Anlegern als Basis für die Auswertung der Wertentwicklung dienen kann.

Name des Fonds

Besondere Risiken

Alle Fonds

Steuerliche Erwägungen

Die Gesellschaft kann in Bezug auf Einkünfte und/oder Gewinne aus ihrem Anlageportfolio Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. Im Hinblick auf Anlagen der Gesellschaft in Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellen- oder sonstigen Steuer unterliegen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass solche Steuern nicht künftig infolge von Änderungen der maßgeblichen Gesetze, Verträge, Vorschriften oder Regelungen oder ihrer Auslegung erhoben werden. Die Gesellschaft erhält unter Umständen keine Rückerstattung für diese Steuern, so dass sich solche Änderungen negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken könnten.

Die in dem Abschnitt „Besteuerung“ enthaltenen Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen des Verwaltungsrates auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Steuerrecht und der geltenden Steuerpraxis. Die Steuergesetzgebung, der Steuerstatus der Gesellschaft, die Besteuerung von Anteilhabern und etwaige Steuerbefreiungen sowie die Auswirkungen des Steuerstatus und der Steuerbefreiungen können jeweils Änderungen unterworfen sein. Eine Änderung der Steuergesetzgebung einer Rechtsordnung, in der ein Fonds registriert ist, vermarktet wird oder angelegt ist, könnte Auswirkungen haben auf den Steuerstatus des Fonds, den Wert der Anlagen des Fonds in der betroffenen Rechtsordnung und die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen bzw. Änderungen hinsichtlich der Rendite nach Steuern für die Anteilhaber zur Folge haben. Wenn ein Fonds in Derivate anlegt, gilt der vorstehende Satz unter Umständen auch für die Rechtsordnung, deren Recht für den Derivatekontrakt bzw. den Kontrahenten des Derivatekontrakts bzw. für den Markt oder die Märkte, an denen sich das oder die zugrunde liegende(n) Engagement(s) des Derivats befinden, anwendbar ist.

Die Verfügbarkeit und der Wert von Steuerbefreiungen für Anteilhaber sind von der individuellen Situation der Anteilhaber abhängig. Die Informationen in dem Abschnitt „Besteuerung“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potentielle Anleger werden dringend aufgefordert, im Hinblick auf ihre individuelle Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Gesellschaft ihre Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Wenn ein Fonds in einer Rechtsordnung anlegt, deren Steuergesetzgebung noch nicht vollständig ausgereift oder nicht eindeutig ist, wie z.B. in Rechtsordnungen im Nahen Osten, müssen der betreffende Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Depotbank in Bezug auf eine von der Gesellschaft in gutem Glauben an eine Steuerbehörde geleistete Zahlung oder sonstige der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds in Bezug auf Steuern oder sonstige Abgaben entstandene Kosten gegenüber den Anteilhabern keine Rechenschaft ablegen, selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Leistung dieser Zahlungen oder Übernahme dieser Kosten nicht notwendig gewesen wäre oder nicht hätte erfolgen dürfen. Wenn umgekehrt infolge einer grundlegenden Unsicherheit in Bezug auf die Steuerpflicht, einer nachträglichen Anfechtung im Hinblick auf die Einhaltung von etablierten oder üblichen Marktpraktiken oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus für die praktikable und pünktliche Zahlung von Steuern der betreffende Fonds Steuern für vorangegangene Jahre zahlt, sind etwaige diesbezügliche Zinsen oder Strafen für verspätete Zahlungen ebenfalls dem Fonds in Rechnung zu stellen. Solche verspätet gezahlten Steuern werden dem Fonds in der Regel zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Entscheidung über die Buchung der Verbindlichkeit in den Geschäftsbüchern des Fonds getroffen wird.

Steuerliche Erwägungen Forts.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass einige Anteilklassen Ausschüttungen ohne Abzug von Aufwendungen auszahlen. Dies kann dazu führen, dass Anteilinhaber höhere Ausschüttungen erhalten und dadurch eine höhere Einkommensteuer zahlen müssen. Außerdem kann die Auszahlung von Ausschüttungen ohne Abzug von Aufwendungen unter Umständen bedeuten, dass der Fonds Ausschüttungen aus dem Kapitalvermögen und nicht aus dem Vermögenseinkommen zahlt. Diese Ausschüttungen können jedoch je nach der jeweils geltenden Steuergesetzgebung trotzdem als Einkommen der Anteilinhaber angesehen werden, so dass Anleger möglicherweise in Bezug auf die Ausschüttungen der Besteuerung in Höhe ihrer Einkommensteuergrenze unterliegen. Anteilinhaber sollten diesbezüglich ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

Die Steuergesetze und -vorschriften in der Volksrepublik China (VRC) werden sich erwartungsgemäß im Zuge der fortschreitenden (Weiter-) Entwicklung Chinas ändern und weiterentwickeln. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass im Vergleich zu entwickelteren Märkten weniger Orientierungshilfen bei der Planung zur Verfügung stehen und die Steuergesetze und -vorschriften weniger einheitlich ausgelegt werden. Darüber hinaus können sich neue Steuergesetze und -vorschriften sowie deren neue Auslegungen rückwirkend auswirken. Die Anwendung und Durchsetzung von Steuervorschriften der VRC könnten sich in erheblichem Maße negativ auf den Fonds und seine Anleger auswirken, insbesondere hinsichtlich auf Veräußerungsgewinne von nicht-ansässigen Personen erhobene Quellensteuern. Der Fonds sieht derzeit keine buchhalterischen Rückstellungen für diese steuerlichen Unwägbarkeiten vor.

Sonstige Risiken

Die Fonds sind unter Umständen Risiken ausgesetzt, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, beispielsweise rechtliche Risiken aufgrund von Anlagen in Ländern mit einer unklaren und sich häufig ändernden Gesetzgebung oder ein Mangel an etablierten oder effektiven Möglichkeiten zur Durchsetzung rechtlicher Regressansprüche, das Risiko terroristischer Handlungen, das Risiko, dass in bestimmten Staaten wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen bestehen oder diesen auferlegt werden und dass möglicherweise Kampfmaßnahmen eingeleitet werden. Die Auswirkungen dieser Ereignisse sind unklar, könnten jedoch einen wesentlichen Einfluss auf die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und die Marktliquidität haben.

Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen auf dem Markt außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Künftige behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft könnten erhebliche und nachteilige Auswirkungen mit sich bringen.

Die Anteilklassen einiger Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Fonds lauten. Darüber hinaus können die Fonds in Vermögenswerte anlegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten. Änderungen der Wechselkurse können sich daher auf die Anlagen in die Fonds auswirken.

Aufstrebende Märkte und Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer

Unter aufstrebenden Märkten und/oder Kapitalmärkten versteht man in der Regel solche mit einem geringeren Grad an wirtschaftlicher Entwicklung sowie höheren Kurs- und Wechselkursschwankungen.

Wertpapiermärkte in Entwicklungsländern sind kleiner als die etablierteren Wertpapiermärkte; sie verfügen über ein wesentlich kleineres Handelsvolumen und sind daher weniger liquide und heftigeren Schwankungen unterworfen. Die Marktkapitalisierung sowie das Handelsvolumen können auf einige wenige Emittenten beschränkt sein, die eine geringe Anzahl von Wirtschaftszweigen repräsentieren, und es kann eine starke Konzentration der Anleger und Finanzintermediäre bestehen. Diese Faktoren können bei Veräußerung oder Erwerb von Wertpapieren eines Fonds die zeitliche Planung und den Preis negativ beeinflussen.

Einige Regierungen üben erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft aus; darüber hinaus kann die in vielen Entwicklungsländern vorherrschende politische und soziale Instabilität erheblich sein. Als weiteres für die Mehrzahl dieser Länder signifikantes Risiko kommt die starke Abhängigkeit vom Export und damit vom internationalen Handel hinzu. Überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme sowie Umweltprobleme sind außerdem Risiken, auf die im Zusammenhang mit diesen Ländern hingewiesen werden muss. Einige Volkswirtschaften sind zudem in erheblichem Maße vom Rohstoffexport abhängig und unterliegen damit in besonderer Weise hiermit verbundenen Preisschwankungen, denen wiederum eine Vielzahl von Faktoren zugrunde liegen kann.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung in den aufstrebenden Märkten können sich von denen der entwickelten Märkte unterscheiden. Verglichen mit den etablierten Märkten haben einige der aufstrebenden Märkte weit weniger Richtlinien, deren Anwendung unter Umständen weniger genau überwacht wird, und die Aktivitäten der Anleger unterliegen keiner strengen Aufsicht. Zu diesen Aktivitäten kann auch der Handel auf der Grundlage von Insiderinformationen durch bestimmte Anlegergruppen gehören.

Aufstrebende Märkte und Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer Forts.

Einige der Entwicklungsländer sind in besonderem Umfang bei Geschäftsbanken und ausländischen Regierungen verschuldet. Eine Anlage in Schuldverschreibungen („Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer“), die von Regierungen aufstrebender Länder oder ihren Behörden und staatlichen Stellen („staatliche Stellen“) emittiert oder besichert werden, beinhaltet höhere Risiken.

Anlagen in China unterliegen derzeit bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten, in China Wertpapiere zu handeln. Der Handel mit bestimmten chinesischen Wertpapieren ist lizenzierten Anlegern vorbehalten und die Möglichkeiten eines Anlegers, das von ihm in diese Wertpapiere angelegte Kapital zurückzuführen, können zuweilen beschränkt sein. Im Hinblick auf die Liquiditätssituation und Kapitalrückführungsmöglichkeiten kann die Gesellschaft jeweils entscheiden, dass eine Direktanlage in bestimmte Wertpapiere für einen OGAW nicht angemessen ist. Die Gesellschaft kann sich in der Folge für eine indirekte Anlage in chinesische Wertpapiere entscheiden und unter Umständen nicht in der Lage sein, an den chinesischen Märkten ein Engagement von 100% zu erzielen. Der Renminbi unterliegt Devisenkontrollbeschränkungen und ist keine frei konvertierbare Währung. Der für den Renminbi Bond Fund verwendete Wechselkurs bezieht sich auf den gebietsfremden (offshore) Renminbi (CNH) und nicht auf den lokalen (onshore) Renminbi (CNY). Der Wert des CNH könnte aufgrund einer Reihe von Faktoren, insbesondere durch die chinesische Regierung jeweils erlassener Devisenkontroll- und Kapitalrückführungsbeschränkungen (sowie sonstiger externer Marktbedingungen), unter Umständen erheblich von dem Wert des CNY abweichen.

Global Allocation Fund

Beschränkungen von Auslandsinvestitionen

In einigen Ländern sind Investitionen durch ausländische Investoren wie zum Beispiel durch einen Fonds untersagt oder stark eingeschränkt. So ist in einigen Ländern beispielsweise die Zustimmung der Regierung für Investitionen von ausländischen Investoren erforderlich oder die Höhe der Anlagen ausländischer Investoren in einem bestimmten Unternehmen wird begrenzt oder aber die Beteiligung eines ausländischen Investors an einem Unternehmen wird auf eine bestimmte Wertpapiergattung beschränkt, deren Bedingungen weniger vorteilhaft sind, als die Inländern zur Verfügung stehenden Wertpapiere des Unternehmens. In einigen Ländern kann zudem die Anlage bei Emittenten oder Branchen von besonderem nationalen Interesse eingeschränkt sein. In welcher Weise ausländische Investoren in Unternehmen in bestimmten Ländern investieren dürfen sowie die hiermit verbundenen Beschränkungen können sich negativ auf die Geschäfte eines Fonds auswirken.

Global Allocation Fund
Flexible Multi-Asset Fund**Festverzinsliche übertragbare Wertpapiere**

Schuldverschreibungen unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Herabstufung einer mit einem Rating bewerteten Schuldverschreibung oder eine negative Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, welche nicht unbedingt auf einer gründlichen Analyse beruhen müssen, können zu einem Rückgang des Werts und der Liquidität des Wertpapiers führen, insbesondere auf Märkten mit geringer Liquidität.

Ein Fonds kann durch Zinsänderungen oder bonitätsrelevante Faktoren beeinträchtigt werden. Änderungen des Marktzinses wirken sich in der Regel auf die Vermögenswerte eines Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere in der Regel steigen, wenn die Zinsen sinken, und sinken, wenn die Zinsen steigen. Die Kurse von kurzfristigen Wertpapieren unterliegen im Allgemeinen weniger starken Schwankungen als Reaktion auf Zinsänderungen wie beispielsweise langfristige Wertpapiere.

Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten sowie den Marktwert der von diesem Emittenten herausgegebenen Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Schuldendienstpflichten nachzukommen, kann durch emittentenspezifische Faktoren oder das Nichterreichen bestimmter Unternehmensprognosen oder das Fehlen zusätzlicher Finanzierungsmittel beeinträchtigt werden. Aus dem Konkurs eines Emittenten können einem Fonds Verluste oder Kosten entstehen.

Global Allocation Fund

Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Wertpapiere von kleineren Unternehmen können plötzlicheren und stärkeren Marktschwankungen ausgesetzt sein als Wertpapiere größerer und etablierter Unternehmen oder als der Marktdurchschnitt. Diese Unternehmen verfügen möglicherweise nur über beschränkte Produktlinien, Absatzmärkte bzw. finanzielle Ressourcen oder sind von einer kleinen Managementgruppe abhängig. Damit diese Unternehmen ihr Potenzial entfalten, braucht es Zeit. Zudem werden die Aktien vieler kleiner Unternehmen seltener und in geringerem Umfang gehandelt. Sie unterliegen zudem in stärkerem Maße plötzlichen Kursschwankungen als die Aktien großer Unternehmen. Außerdem reagieren die Wertpapiere kleiner Unternehmen möglicherweise stärker auf Änderungen am Markt als Wertpapiere großer Unternehmen. Diese Faktoren können zu überdurchschnittlichen Schwankungen beim Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds führen.

Name des Fonds

Global Allocation Fund

Besondere Risiken

Notleidende Wertpapiere

Die Fonds können in Wertpapiere eines Unternehmens anlegen, das in Zahlungsverzug geraten oder von Zahlungsverzug bedroht ist („notleidende Wertpapiere“), womit erhebliche Risiken verbunden sind. Eine solche Anlage wird daher nur dann getätigt, wenn der Anlageberater entweder der Ansicht ist, dass das Wertpapier zu einem Kurs gehandelt wird, der wesentlich von dem nach Einschätzung des Anlageberaters angemessenen Marktpreis abweicht, oder er es als hinreichend wahrscheinlich erachtet, dass der Emittent solcher Wertpapiere ein Umtauschangebot vorlegen oder einem Restrukturierungsplan unterworfen wird. Gleichwohl kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein solches Umtauschangebot vorgelegt oder ein solcher Restrukturierungsplan umgesetzt wird oder dass die im Zusammenhang mit einem solchen Umtauschangebot oder einem solchen Restrukturierungsplan erhaltenen Vermögenswerte nicht einen geringeren Wert oder ein niedrigeres Ertragspotenzial aufweisen, als zum Zeitpunkt der Investition erwartet wurde. Zudem kann eine längere Zeitspanne zwischen der Investition in notleidende Wertpapiere und der Vorlage eines Umtauschgebots oder dem Abschluss eines Restrukturierungsplanes liegen. In diesem Zeitraum sind Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Marktpreis erzielt, ein Umtauschangebot vorgelegt oder ein Restrukturierungsplan abgeschlossen wird, so dass es unter Umständen erforderlich sein kann, bestimmte Kosten zu übernehmen, um die Interessen des anlegenden Fonds im Verlauf von Verhandlungen bezüglich eines möglichen Umtausch- oder Restrukturierungsplanes zu wahren. Darüber hinaus können sich Anlagebeschränkungen mit Blick auf notleidende Wertpapiere auf Grund steuerlicher Erwägungen negativ auf den aus den notleidenden Wertpapieren erzielten Ertrag auswirken.

Einige Fonds können in Wertpapiere von Emittenten anlegen, die mit einer Vielzahl von Finanz- und Ertragsproblemen konfrontiert sind. Hiermit gehen besondere Risiken einher. Die Anlage eines Fonds in Aktien oder festverzinsliche übertragbare Wertpapiere finanzschwacher Unternehmen oder Institutionen kann auch eine Anlage bei Emittenten beinhalten, die erheblichen Kapitalbedarf oder einen Nettoverlust aufweisen, oder bei Emittenten, die sich in Konkurs oder in der Sanierung befinden oder befanden, bzw. bei denen dies bevorstehen kann.

Fonds mit Anlagen in bestimmten Branchen

Die Fonds werden in eine begrenzte Anzahl von Marktsektoren anlegen, so dass sie volatil sein können als andere, breiter gestreute Fonds und kurzfristigen, zyklisch bedingten Veränderungen des Anlegerverhaltens unterliegen können.

Global Allocation Fund

Flexible Multi-Asset Fund

Derivate – Renten-, Misch- und bestimmte Aktienfonds

Diese Fonds können Derivate zum Zwecke einer komplexeren, effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Dies beinhaltet insbesondere:

- ▶ den Einsatz von Swap-Kontrakten zur Steuerung des Zinsrisikos;
- ▶ den Einsatz von Devisenderivaten, um Devisenrisiken zu erwerben oder zu veräußern;
- ▶ das Einräumen von gedeckten Call-Optionen zur Erzielung zusätzlicher Erträge;
- ▶ den Einsatz von Credit Default Swaps, um Kreditrisiken zu erwerben oder zu veräußern; und
- ▶ den Einsatz von Volatilitätsderivaten zur Anpassung des Schwankungsrisikos.

Credit Default Swaps

Der Einsatz von Credit Default Swaps birgt möglicherweise höhere Risiken als eine Direktanlage in Anleihen. Mittels Credit Default Swaps können Ausfallrisiken übertragen werden. Damit schließen Anleger für eine von ihnen gehaltene Anleihe eine Art Versicherung ab (Absicherung der Anlage) oder sie erwerben in Erwartung einer rückläufigen Bonität dieser Anleihe einen Schutz für eine Anleihe, die sie physisch nicht besitzen, sofern aus Anlegersicht erwartet wird, dass aufgrund der rückläufigen Bonität die entsprechenden Kuponzahlungen niedriger sein werden als die eingehenden Zahlungen. Sofern umgekehrt aus Anlegersicht erwartet wird, dass aufgrund der rückläufigen Bonität die eingehenden Zahlungen niedriger sind als die Kuponzahlungen, wird der Schutz durch den Abschluss eines Credit Default Swaps verkauft. Dementsprechend leistet eine Partei (der Sicherungsnehmer) eine Reihe von (Prämien)Zahlungen an den Verkäufer (Sicherungsgeber). Im Falle eines Kreditereignisses (ein in der Vereinbarung genau definierter Rückgang der Bonität) erhält der Sicherungsnehmer eine Zahlung vom Sicherungsgeber. Bleibt das bonitätsbezogene Ereignis aus, zahlt der Sicherungsnehmer die entsprechenden Prämien und das Tauschgeschäft endet bei Fälligkeit, ohne dass weitere Zahlungen fällig wären. Das Risiko des Sicherungsnehmers ist damit auf den Wert der gezahlten Prämien beschränkt.

Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich illiquider sein als Anleihemärkte. Daher muss ein Fonds, der Credit Default Swaps einsetzt, jederzeit in der Lage sein, Anträgen auf Rücknahme von Anteilen nachzukommen. Credit Default Swaps werden in regelmäßigen Abständen anhand verifizierbarer und transparenter Bewertungsverfahren bewertet, die der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft unterstehen.

Volatilitätsderivate

Die Volatilität eines Wertpapiers (oder eines Wertpapierkorbes) ist ein statistisches Mittel zur Messung von Geschwindigkeit und Umfang der Kursänderungen eines Wertpapiers (oder mehrerer Wertpapiere) über bestimmte Zeiträume. Volatilitätsderivate basieren auf einem zugrunde liegenden Wertpapierkorb mit Aktien. Die Fonds können Volatilitätsderivate zur Erhöhung oder Verringerung von Volatilitätsrisiken einsetzen, um ihren Anlageerwartungen in Bezug auf die Änderung der Volatilität basierend auf der Einschätzung erwarteter Entwicklungen der zugrunde liegenden Wertpapiermärkte Rechnung zu tragen. Wenn zum Beispiel ein erheblicher Wandel der Markthintergründe erwartet wird, ist anzunehmen, dass die Volatilität der Wertpapierkurse in Anpassung dieser Kurse an die geänderten Umstände steigen wird.

Die Fonds sind nur dann befugt, auf einem Index basierende Volatilitätsderivate zu kaufen oder zu verkaufen, wenn:

- ▶ die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- ▶ der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
- ▶ der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Preise von Volatilitätsderivaten können in hohem Maße Schwankungen unterliegen und sich gegenläufig zu den Kursen anderer Vermögenswerte des jeweiligen Fonds entwickeln. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds haben.

Übertragung von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten geht der Fonds Vereinbarungen mit Kontrahenten ein, die ggf. die Zahlung von Sicherheiten oder Einschusszahlungen aus dem Vermögen eines Fonds erforderlich machen, um Risiken des Kontrahenten in Bezug auf den Fonds abzudecken. Sofern das Eigentum an diesen übertragenen Sicherheiten oder Einschüssen auf den Kontrahenten übergeht, werden diese zu Vermögenswerten des Kontrahenten und können von diesem im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verwendet werden. Auf diese Weise übertragene Sicherheiten werden nicht durch die Depotbank verwahrt, jedoch werden diese Positionen von der Depotbank überwacht und abgestimmt. Von dem Fonds benannte Kontrahenten sind nicht zur Weiterverpfändung der Vermögenswerte des Fonds berechtigt.

*Global Allocation Fund***Hedged Anteilklassen**

Zwar wird der Fonds bzw. sein bevollmächtigter Vertreter bestrebt sein, die Anteile gegen Währungsrisiken abzusichern, eine Zusicherung für den Erfolg dieser Strategie kann jedoch nicht gegeben werden und es kann zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Fonds und der Währungsposition der Hedged Anteilklassen kommen.

Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

Hedged Anteilklassen, die auf Währungen lauten, die nicht zu den Hauptwährungen gehören, können von den begrenzten Kapazitäten an den entsprechenden Devisenmärkten beeinflusst werden, was sich wiederum auf die Volatilität der Hedged Anteilklasse auswirken kann.

Alle Gewinne bzw. Verluste oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Absicherungstransaktionen werden den Anteilhabern der jeweiligen Hedged Anteilklassen zugerechnet. Da die Verbindlichkeiten zwischen den Anteilklassen nicht getrennt werden, besteht ein geringes Risiko, dass unter bestimmten Bedingungen die Absicherungsstrategien in Bezug auf eine Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Fonds auswirken könnten.

*Alle Fonds***Finanzmärkte, Kontrahenten und Dienstleister**

Unternehmen sind unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen aus dem Finanzsektor ausgesetzt, die als Dienstleister oder Kontrahenten bei Finanzkontrakten agieren. Extreme Marktschwankungen können sich nachteilig auf diese Unternehmen und somit auf die Aktivitäten der Fonds auswirken.

Anhang 3 – Übersicht über die Gebühren und Aufwendungen der Mischfonds

Bitte beachten Sie, dass in der Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio – „TER“) die Managementgebühr, die Administrationsgebühr, der Zuschuss zur Administrationsgebühr, die Gebühr der Depotbank (mit Ausnahme der Transaktionskosten der Depotbank), die Luxemburger Steuer und die Vertriebsgebühr zum 31. August 2010 enthalten sind.

Global Allocation Fund

	Vom Fonds zu zahlende Gebühren		Vom Anleger zu zahlende Gebühren		
	Management- gebühr %	Vertriebs- gebühr %	TER %	Ausgabe- aufschlag %	CDSC %
Klasse A	1,50	0,00	1,77	5,00	0,00
Klasse B	1,50	1,00	2,77	0,00	4,00 bis 0,00
Klasse C	1,50	1,25	3,02	0,00	1,00 bis 0,00
Klasse D	0,75	0,00	1,03	5,00	0,00
Klasse E	1,50	0,50	2,27	3,00	0,00
Klasse I	0,75	0,00	N/A	0,00	0,00
Klasse J	0,00	0,00	0,06	0,00	0,00
Klasse Q	1,00	1,00	2,27	0,00	4,00 bis 0,00
Klasse X	0,00	0,00	0,07	0,00	0,00

Flexible Multi-Asset Fund

	Vom Fonds zu zahlende Gebühren		Vom Anleger zu zahlende Gebühren		
	Management- gebühr %	Vertriebs- gebühr %	TER %	Ausgabe- aufschlag %	CDSC %
Klasse A	1,50	0,00	1,62	5,00	0,00
Klasse C	1,50	1,25	2,88	0,00	1,00 bis 0,00
Klasse D	0,75	0,00	0,87	5,00	0,00
Klasse E	1,50	0,50	2,13	3,00	0,00
Klasse I	0,75	0,00	N/A	0,00	0,00
Klasse J	0,00	0,00	N/A	0,00	0,00
Klasse X	0,00	0,00	0,08	0,00	0,00

Anhang 4 – Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Anhang enthält weitere Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland. Die Anteile werden ausschließlich auf Basis der in diesem Prospekt enthaltenen Bestimmungen (inklusive dieses Anhangs 4), des zuletzt veröffentlichten Jahresberichts und, sofern veröffentlicht, des anschließenden Halbjahresberichts erworben.

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Für die folgenden Fonds der BlackRock Global Funds ist bislang keine Anzeige nach § 132 Investmentgesetz erstattet worden und Anteile dieser Teilfonds dürfen derzeit nicht an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden:

- ▶ Renminbi Bond Fund
- ▶ Asian Local Bond Fund
- ▶ North American Equity Income Fund
- ▶ Emerging Markets Diversified Equity Fund

Für die Teilfonds North American Equity Income Fund und Emerging Markets Diversified Equity Fund ist beabsichtigt, demnächst eine Anzeige über den Vertrieb in Deutschland an die zuständigen Behörden zu stellen.

2. Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die J.P. Morgan AG, Junghofstrasse 14, D-60311 Frankfurt am Main hat die Funktion der deutschen Zahlstelle (die „deutsche Zahlstelle“) für die Gesellschaft übernommen. Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die in Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die deutsche Zahlstelle geleitet werden bzw. sind auf Wunsch des Anlegers über sie zu leiten.

3. Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die BlackRock Investment Management (UK) Limited, German Branch, Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 505 003 111, Telefax: +49 69 505 003 112 hat die Funktion der deutschen Informationsstelle (die „deutsche Informationsstelle“) für die Gesellschaft übernommen.

Der ausführliche sowie die vereinfachten Prospekte, die Satzung der Gesellschaft und die Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anleger kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich. Dort sind auch die wesentlichen zwischen der Gesellschaft und ihren Funktionsträgern (wie jeweils geändert oder ersetzt) geschlossenen Verträge kostenlos erhältlich und liegen zur Einsichtnahme bereit.

4. Veröffentlichung von Preisen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Fonds der Gesellschaft werden börsentäglich auf den Websites www.blackrock.com/de sowie www.fundinfo.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen werden den registrierten Anteilhabern per Anschreiben zugestellt. Wurden für einen Fonds Inhaberanteile ausgegeben, erfolgt eine Veröffentlichung der Mitteilung in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main.

In folgenden Fällen ist zudem vorgesehen, die Anteilhaber sowohl per Anschreiben zu informieren als auch eine Mitteilung in der Börsen-Zeitung zu veröffentlichen: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen; Liquidierung der Gesellschaft oder eines Fonds; Änderung der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die

Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, Verschmelzung eines Fonds sowie einer möglichen Umwandlung eines Fonds in einen Feederfonds.

Die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind für die Fonds auch bei der deutschen Informationsstelle in Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt zu machen. Die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Gesellschaft auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Bekanntmachung können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Die vorstehenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung allgemeiner Natur und stellen keine konkrete Rechts- und Steuerberatung dar. Jeder Anleger sollte deshalb einen Vertreter der rechts- und steuerberatenden Berufe konsultieren, welche Steuern nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf, der Rücknahme, dem Umtausch oder dem Verkauf von Anteilen bei ihm anfallen können.

Anhang 5 – Ergänzende Angaben über den Vertrieb von Anteilen in oder von der Schweiz aus

In diesem Anhang sind zusätzliche Informationen hinsichtlich des öffentlichen Vertriebs von Anteilen der einzelnen Fonds der Gesellschaft in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus dargestellt. Jede Entscheidung, Anteile zu zeichnen, sollte auf Grundlage der Angaben gefällt werden, die im Prospekt, der durch diesen Anhang geändert und ergänzt wird, und dem letzten Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten sind.

1. Öffentlicher Vertrieb in der Schweiz

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat BlackRock Asset Management Schweiz AG als Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz die Bewilligung gemäß Art. 123 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 erteilt, die im Prospekt aufgeführten Anteile der Fonds der Gesellschaft in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus öffentlich zu vertreiben.

2. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz ist:

BlackRock Asset Management Schweiz AG, Claridenstrasse 25,
Postfach 2118, 8022 Zürich, Schweiz.

Der Prospekt, die Satzung, die vereinfachten Prospekte sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos vom Vertreter in der Schweiz in Zürich zu beziehen.

Zahlstelle in der Schweiz ist:

JPMorgan Chase Bank, National Association, Columbus,
Zweigniederlassung, Zürich, Dreikönigstrasse 21, 8002 Zürich,
Schweiz.

3. Publikationen

Publikationsorgan der Gesellschaft für die Schweiz, insbesondere für die Veröffentlichung von Änderungen der Satzung und des Prospekts der Gesellschaft, sind das Schweizerische Handelsamtsblatt sowie die website www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam oder der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ der Anteile der Fonds der Gesellschaft werden täglich auf der website www.fundinfo.com veröffentlicht.

Zusammenfassung des Zeichnungs- und Zahlungsverfahrens

1. Antragsformular

Zur Erstzeichnung von Anteilen verwenden Sie bitte das Antragsformular, das bei der Übertragungsstelle oder den Investor Servicing Teams vor Ort erhältlich ist. Im Falle von gemeinschaftlich gehaltenen Anteilen muss dieses Formular von allen Antragstellern unterzeichnet werden. Alle weiteren Zeichnungsanträge können Sie dann schriftlich, per Telefax oder per Telefon unter Angabe Ihrer Registerangaben und des zu investierenden Betrags stellen. Wird ein Antrag von Ihrem professionellen Berater gestellt, füllen Sie bitte den Abschnitt zum professionellen Berater (*Professional Adviser's Details*) des Antragsformulars aus. Die ausgefüllten Antragsformulare senden Sie bitte an die Übertragungsstelle oder die Investor Servicing Teams vor Ort.

2. Verhinderung von Geldwäsche

Bitte lesen Sie den Hinweis auf dem Zeichnungsantrag über die für den Identitätsnachweis erforderlichen Dokumente und senden Sie diese zusammen mit Ihrem Zeichnungsantrag an die Übertragungsstelle oder die Investor Servicing Teams vor Ort.

3. Zahlung

Legen Sie Ihrem Antragsformular bitte eine Kopie Ihres Überweisungsauftrags bei (vgl. Abschnitte 4 und 5 unten).

4. Zahlung durch Überweisung

Zahlungen per SWIFT- oder Banküberweisung in der entsprechenden Währung sollten auf eines der nebenstehend genannten Konten erfolgen. Die Zahlungsanweisung per SWIFT oder Banküberweisung muss folgende Angaben enthalten:

- (i) Name der Bank
- (ii) SWIFT-Code oder Bankleitzahl
- (iii) Kontoinhaber
- (iv) Kontonummer
- (v) Verwendungszweck: „Name des gezeichneten BGF-Fonds“
- (vi) Im Auftrag von Name des Anteilinhabers/Name des Vermittlers & Nummer des Anteilinhabers/Vermittlers

5. Fremdwährungen

Soll die Zahlung in einer anderen Währung als der Handelswährung bzw. den Handelswährungen des jeweiligen Fonds erfolgen, muss dies im Antragsformular angegeben werden.

Bankdaten

US Dollar:

JP Morgan Chase New York
SWIFT-Code CHASUS33
Kontoinhaber: BlackRock (Channel Islands) Limited
Kontonummer: 001-1-460185 CHIPS UID 359991
ABA-Nummer 021000021
Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Euro:

JP Morgan Frankfurt
SWIFT-Code CHASDEFX, BLZ 501 108 00
Kontoinhaber: BlackRock (Channel Islands) Limited
Kontonummer: (IBAN) DE40501108006161600066
(bisher 616-16-00066)
Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“
Die Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung der Anteile gilt als erfüllt, sobald der fällige Betrag auf diesem Konto eingegangen ist.

Pfund Sterling:

JP Morgan London
SWIFT-Code CHASGB2L, Bankleitzahl: 60-92-42
Kontoinhaber: BlackRock (Channel Islands) Limited
Kontonummer: (IBAN) GB07CHAS60924211118940
(bisher 11118940)
Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Sonstige:

Australische Dollars:

Zahlung an ANZ National Bank Limited Sydney
SWIFT-Code ANZBAU3M
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB56CHAS60924224466325
Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Hongkong-Dollars:

Zahlung an JP Morgan Hong Kong
SWIFT-Code CHASHKHH
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB24CHAS60924224466319
(bisher 24466319)
Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Japanische Yen:

Zahlung an JP Morgan Tokyo
SWIFT-Code CHASJPJT
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB69CHAS60924222813405
(bisher 22813405)
Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Neuseeländische Dollars:

Zahlung an Westpac Banking Corporation Wellington
SWIFT-Code WPACNZ2W
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB83CHAS60924224466324
Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Singapur Dollars:

Zahlung an Overseas Chinese Banking Corp Ltd
SWIFT-Code OCBMSGSG
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB13CHAS60924224466323
Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Schwedische Kronen:

Zahlung an Svenska Handelsbanken Stockholm
SWIFT-Code HANDSESS
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB80CHAS60924222813401
(bisher 22813401)
Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Schweizer Franken:

Zahlung an UBS Zürich
SWIFT-Code UBSWCHZH80A
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB56CHAS60924217354770
(bisher 17354770)
Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

FÜR WEITERE INFORMATIONEN

Tel: +44 (0)20 7743 3300

blackrockinternational.com

BLACKROCK®